



FH MÜNSTER
University of Applied Sciences

Amtliche Bekanntmachungen

Herausgegeben von dem

Präsidenten

der FH Münster

Hüfferstraße 27

48149 Münster

Fon +49 251 83-64054

12.07.2023

Nr. 20/2023

Seite 153 - 187

Neufassung der Wahlordnung der FH Münster vom 12. Juli 2023



Neufassung der Wahlordnung der FH Münster vom 12. Juli 2023

Aufgrund des § 2 Abs. 4 Satz 1 und des § 13 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), in der aktuell gültigen Fassung, sowie der Präsidiumsbeschlüsse vom 09. November 2022 und vom 30. Mai 2023 hat der Senat der FH Münster in seinen Sitzungen am 23. Januar 2023 und am 19. Juni 2023 folgende Wahlordnung beschlossen



Inhaltsverzeichnis	Seite
Teil I Allgemeine Regelungen	4
§ 1 Geltungsbereich	4
§ 2 Wahlsystem	4
§ 3 Entbehrlichkeit von Wahlen	5
Teil II Allgemeine Verfahrensgrundsätze, insbesondere Wahlen zum Senat, zum Fachbereichsrat/ Rat des MCI und zur Gleichstellungskommission	5
§ 4 Aktives und passives Wahlrecht, Wahlberechtigung	5
§ 5 Ruhen des Wahlrechts bei hauptberuflichen Präsidiumsmitgliedern	6
§ 6 Ausübung des Wahlrechts	6
§ 7 Zahl der zu Wählenden und Verteilung der Sitze.....	7
§ 8 Geschlechtergerechte Zusammensetzung der Gremien und Organe	8
§ 9 Durchführung der Wahlen, Amtszeiten	8
§ 10 Wahlleitung, Wahlhilfe	9
§ 11 Verzeichnis der Wahlberechtigten.....	10
§ 12 Wahlausschreiben	10
§ 13 Wahlvorschläge	12
§ 14 Inhalt der Wahlvorschläge	13
§ 15 Behandlung der Wahlvorschläge	14
§ 16 Nachfrist für das Einreichen von Wahlvorschlägen.....	14
§ 17 Bezeichnung der Wahlvorschläge	15
§ 18 Wahlbekanntmachung.....	15
§ 19 Stimmabgabe	16
§ 20 Stimmabgabe bei Urnenwahl	17
§ 21 Stimmabgabe bei Briefwahl.....	18
§ 21 a Stimmabgabe bei der Online-Wahl	18
§ 21 b Beginn und Ende der Online-Wahl.....	20
§ 21 c Störungen der Online-Wahl	20
§ 21 d Briefwahl bei Online-Wahl	20
§ 21 e Technische Anforderungen	21
§ 22 Feststellung des Wahlergebnisses.....	22
§ 23 Wahlniederschrift.....	22



§ 24 Ermittlung der Gewählten bei Verhältniswahl	23
§ 25 Ermittlung der Gewählten bei Mehrheitswahl.....	24
§ 26 Veröffentlichung der Wahlergebnisse, Benachrichtigung der Gewählten.....	24
§ 27 Aufbewahrung der Wahlunterlagen.....	24
§ 28 Wahlprüfung	24
§ 29 Wahlprüfungsverfahren, Wahlwiederholung	25
§ 30 Erlöschen und Ruhen der Mitgliedschaft, Eintritt von Ersatzmitgliedern und Wirkung	25
von Mandatsniederlegungen	25
§ 31 Veränderungen in der Gruppenzugehörigkeit.....	27
§ 32 Fristen.....	27
Teil III Wahl der Fachbereichsleitung	28
§ 33 Wahl des Dekanats	28
§ 34 Wahl der Dekanin oder des Dekans.....	28
§ 35 Wahl der Prodekaninnen oder Prodekane,	30
der Studiendekanin oder des Studiendekans	30
§ 36 Veröffentlichung des Wahlergebnisses.....	31
Teil IV Wahl der Mitglieder der Kommission zur Gleichstellung, der zentralen und dezentralen Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Stellvertreterinnen.....	31
§ 37 Wahlverfahren	31
§ 38 Wahl der zentralen Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Vertreterinnen	31
§ 39 Wahl der Gleichstellungsbeauftragten der Fachbereiche und ihrer Vertreterinnen	32
Teil V Wahl der Vertretung der Belange studentischer Hilfskräfte	32
§ 40 Wahl der Mitglieder der Stelle zur Vertretung der Belange studentischer Hilfskräfte	32
Teil VI Mitgliederinitiative	33
§ 41 Mitgliederinitiative der Hochschule.....	33
§ 42 Mitgliederinitiative des Fachbereichs	33
Teil VII Schlussbestimmungen	34
§ 43 Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsregelungen	34

Teil I Allgemeine Regelungen

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Wahlordnung gilt für die Wahlen der Mitglieder
- des Senates,
 - der Fachbereichsräte und des Rates des MCI Münster Centrum für Interdisziplinarität,
 - der Gleichstellungskommission
- und für die Wahl
- der Dekanin oder des Dekans,
 - der Prodekanin oder des Prodekans,
 - der Mitglieder des Dekanats,
 - der zentralen Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Vertreterinnen,
 - der Gleichstellungsbeauftragten der Fachbereiche/des MCI und ihrer Vertreterinnen (dezentrale Gleichstellungsbeauftragte),
 - der Vertretung der Belange studentischer Hilfskräfte.
- (2) Darüber hinaus regelt diese Wahlordnung die Mitgliederinitiative der Hochschule sowie diejenige der Fachbereiche.
- (3) Zentrale wissenschaftliche Einrichtungen regeln die Wahlen der Mitglieder der Beschluss- und Entscheidungsgremien in einer Ordnung, die neben den Vorgaben des § 15 der Grundordnung (GrO) insbesondere beachtet, dass an der zentralen wissenschaftlichen Einrichtung beteiligte Fachbereiche und Einrichtungen sowie die in ihr tätigen Mitglieder der Gruppen i. S. d. § 11 Abs. 1 HG ausgewogen vertreten sind und bei der Willensbildung in den Gremien angemessen mitwirken können.

§ 2 Wahlsystem

- (1) Die Vertreterinnen oder Vertreter in den einzelnen Gremien werden nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl gewählt. Näheres regelt § 24.

- (2) Nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl wird gewählt, wenn je Wahl und Gruppe nur ein gültiger Wahlvorschlag eingegangen ist. Gleiches gilt für Einzelbewerberinnen oder Einzelbewerber. Näheres regelt § 25.

§ 3

Entbehrlichkeit von Wahlen

- (1) Sind in einer Gruppe nach § 6 Abs. 2 Nummern 1. bis 4. bis zum Ende der Frist für das Einreichen von Wahlvorschlägen (§ 13 Abs. 1) weniger oder nur so viele wählbare Hochschulmitglieder vorhanden oder kandidieren höchstens so viele, wie in dieser Gruppe zu wählen sind, sind diese Mitglieder einer Gruppe Mitglieder des Gremiums, ohne dass es einer Wahl bedarf. Lehnt ein Gruppenmitglied die Übernahme des Mandats ab, bleibt der Sitz frei. Die freibleibenden Sitze bleiben bis zum Ende der Amtszeit unbesetzt.
- (2) § 16 Abs. 3 bleibt davon unberührt.

Teil II Allgemeine Verfahrensgrundsätze, insbesondere Wahlen zum Senat, zum Fachbereichsrat/ Rat des MCI und zur Gleichstellungskommission

§ 4

Aktives und passives Wahlrecht, Wahlberechtigung

- (1) Das aktive und passive Wahlrecht haben grundsätzlich alle Mitglieder der FH Münster nach § 9 Abs. 1 - 3 HG; dies sind insbesondere das nicht nur vorübergehend oder gastweise hauptberuflich tätige Hochschulpersonal sowie die eingeschriebenen Studierenden.
- (2) Das Wahlrecht zum Fachbereichsrat beschränkt sich auf die Mitglieder des jeweiligen Fachbereichs.
- (3) Weiterbildungsstudierende im Sinne des § 62 Abs. 3 S. 2 und 3 HG sind berechtigt, wie eingeschriebene Studierende an Wahlen teilzunehmen.
- (4) Franchise-Studierende nehmen an Wahlen nicht teil (§ 48 Abs. 7 HG).



- (5) Eingeschriebene Doktorandinnen und Doktoranden nehmen an Wahlen nicht teil (§ 67 a Abs. 2 S. 4 HG).
- (6) Als hauptberufliche Tätigkeit im Sinne von Abs. 1 gilt bei Professorinnen und Professoren und Lehrkräften für besondere Aufgaben ein Beschäftigungsverhältnis mit mindestens der Hälfte des im Regelfall obliegenden Lehrdeputats, bei Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern eine Beschäftigung mit mindestens der Hälfte der allgemein vorgeschriebenen regelmäßigen Arbeitszeit des auf die Hochschule anzuwendenden Tarifvertrags. Eine Tätigkeit, die nicht nur vorübergehend oder gastweise im Sinne des Abs. 1 ist, setzt eine unbefristete oder für mindestens sechs Monate befristete, ununterbrochene Beschäftigung voraus.
- (7) Vertretungsprofessorinnen und –professoren sowie Professorinnen und Professoren anderer Hochschulen, die an der FH Münster Lehrveranstaltungen mit einem Anteil ihrer Lehrverpflichtung gemäß § 35 Abs. 2 Satz 4 HG abhalten, in den Ruhestand versetzte, nebenberufliche, außerplanmäßige, entpflichtete Professorinnen und Professoren sowie Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren sind nicht wahlberechtigt (§ 9 Abs. 1 S. 4 und Abs. 3 HG).
- (8) Bei Mitgliedern, die mehr als sechs Monate beurlaubt sind, ruht das Wahlrecht (§ 10 Abs. 1 S. 6 HG).
- (9) Hochschulangehörige nehmen an Wahlen nicht teil (§ 9 Abs. 4 HG).

§ 5

Ruhen des Wahlrechts bei hauptberuflichen Präsidiumsmitgliedern

Während der Amtszeit als Präsidentin oder Präsident sowie als Kanzlerin oder Kanzler ruht deren aktives und passives Wahlrecht.

§ 6

Ausübung des Wahlrechts

- (1) Das Wahlrecht wird nach Gruppen getrennt ausgeübt.
- (2) Je eine Gruppe für die Vertretung im Senat, in den Fachbereichsräten und in der Gleichstellungskommission bilden
 1. die Professorinnen und die Professoren (Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer),
 2. die Lehrkräfte für besondere Aufgaben und die wissenschaftlichen und künstlerischen

- Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter),
3. die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung (Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung),
 4. die eingeschriebenen Studierenden (Gruppe der Studierenden).

Maßgebend für den Eintrag der Gruppenzugehörigkeit im Wählerverzeichnis ist der Status am Tage des Fristablaufs für die Einwendung gegen das Wählerverzeichnis.

- (3) Wahlberechtigte Mitglieder, die mehreren Gruppen, mehreren Fachbereichen oder einer fachbereichsübergreifenden (z. B. zentralen wissenschaftlichen) Einrichtung angehören, haben innerhalb der im Wahlausschreiben genannten Frist gegenüber der Wahlleitung zu erklären, in welcher Gruppe oder in welchem Fachbereich sie ihr Wahlrecht ausüben wollen; die Erklärung ist für die jeweilige Wahl unwiderruflich. Studierende geben diese Erklärung üblicherweise bei der Einschreibung ab. Bei wahlberechtigten Mitgliedern, die sich nicht erklären, entscheidet die Wahlleitung über die Zugehörigkeit. Darauf ist in der Aufforderung zur Abgabe der Erklärung hinzuweisen.

§ 7

Zahl der zu Wählenden und Verteilung der Sitze

- (1) Die Zahl der gewählten Mitglieder des Senats umfasst 24, bestehend aus
 - 12 Vertreterinnen und Vertretern der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
 - 3 Vertreterinnen und Vertreter der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
 - 3 Vertreterinnen und Vertreter der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung und
 - 6 Vertreterinnen und Vertreter der Gruppe der Studierenden.
- (2) Die Anzahl der Fachbereichsratsmitglieder sowie die Verteilung auf die Gruppen regelt § 13 Abs. 1 Satz 1 GrO. Soweit das Verhältnis der Professorinnen und Professoren zu den akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern 4:1 nicht übersteigt, gilt § 13 Abs. 1 Satz 1 Variante 1 GrO¹. Soweit weniger als 9 wahlberechtigte Professorinnen und Professoren in einem Fachbereich tätig sind, gilt § 13 Abs. 1 Satz 1 Variante 3 GrO². In allen übrigen Fällen findet § 13 Abs. 1 Satz 1 Variante 2 GrO Anwendung³.

¹ 7 Professoren, 2 akademische/r Mitarbeiter/innen, 1 Mitarbeiter/in Technik und Verwaltung, 4 Studierende

² 5 Professoren, 1 akademische/r Mitarbeiter/in, 1 Mitarbeiter/in Technik und Verwaltung, 3 Studierende

³ 7 Professoren, 1 akademische/r Mitarbeiter/in, 1 Mitarbeiter/in Technik und Verwaltung, 5 Studierende

§ 8

Geschlechtergerechte Zusammensetzung der Gremien und Organe

- (1) Nach § 11b Abs. 1 HG NRW müssen Gremien geschlechtersparitätisch besetzt werden. Bei der Aufstellung von Listen und Kandidaturen soll auf geschlechtersparitätische Repräsentanz geachtet werden. Bei Abweichungen von diesem Gebot ist eine Begründung anzugeben und zu dokumentieren.
- (2) Soweit Gremien oder Organe nach Gruppen getrennt besetzt werden, wird dem Gebot der geschlechterparitätischen Besetzung im Sinne des Absatzes 1 für die Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer dadurch entsprochen, dass ihr Frauenanteil jeweils mindestens dem Frauenanteil entspricht, der in der Gruppe ausgewiesen ist, aus deren Kreis die Gremienbesetzung oder Organbildung erfolgt, und hinsichtlich der weiteren Gruppen jeweils eine geschlechterparitätische Besetzung vorliegt. Voraussetzung dafür ist, dass eine geschlechterparitätische Besetzung der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer trotz intensiver Bemühungen nicht gelingt; die Bemühungen sind aktenkundig zu machen.
- (3) Besteht das Benennungsrecht in einem Gremium oder einem Organ nur für eine Person, müssen Frauen und Männer alternierend berücksichtigt werden, es sei denn im Einzelfall liegt eine sachlich begründete Ausnahme vor. Bei ungerader Personenzahl gilt dies entsprechend für die letzte Position.
- (4) Die Ausnahmegründe für ein Abweichen von den Bestimmungen zur geschlechtergerechten Gremienbesetzung bzw. Organbildung sind in jedem einzelnen Abweichungsfall aktenkundig zu machen. Sind die Ausnahmegründe im Falle der Besetzung der Gremien nicht aktenkundig gemacht worden, ist das jeweilige Gremium unverzüglich aufzulösen und neu zu bilden, es sei denn, die Gründe werden unverzüglich nachträglich aktenkundig gemacht.

§ 9

Durchführung der Wahlen, Amtszeiten

- (1) Die Wahlen zum Senat, zu den Fachbereichsräten und zur Gleichstellungskommission sowie die Wahl der Vertretung der Belange der studentischen Hilfskräfte sollen gleichzeitig durchgeführt werden (verbundene Wahl).
- (2) Die Gremienwahlen können als Urnenwahl, Briefwahl oder Online-Wahl (elektronische Wahl) durchgeführt werden. Eine Kombination dieser Wahlverfahren ist ebenfalls zulässig. Über das Wahlverfahren entscheidet die Wahlleitung nach dem Grundsatz der Zweckmäßigkeit (u. a. Erhöhung der Wahlbeteiligung).
- (3) Durch die Bestimmung des Zeitpunktes der Wahl sind die Voraussetzungen für eine möglichst hohe Wahlbeteiligung zu schaffen.

- (4) Die Wahlen werden jeweils im Wintersemester durchgeführt. Die Amtszeiten für die neu gewählten Mitglieder beginnen vorbehaltlich einer anderweitigen Regelung jeweils zum 1. März und enden am 28. oder 29. Februar eines Jahres. Die Amtszeit für nichtstudentische Mitglieder beträgt für Senat und Gleichstellungskommission vier, für die Fachbereichsräte fünf Jahre. Studentische Gremienmitglieder werden für ein Jahr gewählt.

§ 10

Wahlleitung, Wahlhilfe

- (1) Die Kanzlerin oder der Kanzler oder von ihr bzw. ihm beauftragte Mitglieder der Verwaltung fungieren als Wahlleitung.
- (2) Die Wahlleitung setzt sich aus mindestens zwei Vertreterinnen oder Vertretern der Verwaltung zusammen; bei elektronischen Wahlen wird die Wahlleitung durch mindestens eine Vertreterin oder einen Vertreter der Datenverarbeitungszentrale der FH Münster (DVZ FH Münster) unterstützt.
- (3) Die Wahlleitung ist mit der Organisation und Durchführung der Wahlen betraut; sie hat insbesondere folgende Aufgaben:
1. Aufstellung des Terminplans,
 2. Aufstellung und ggf. Berichtigung des Verzeichnisses der Wahlberechtigten,
 3. Erstellung des Wahlausschreibens,
 4. Erlass und Bekanntmachung des Wahlausschreibens,
 5. Bestellung der Wahlhelferinnen und Wahlhelfer,
 6. Ausgabe der Vordrucke für die Wahlvorschläge,
 7. Entgegennahme der Wahlvorschläge und der Aktenvermerke gem. § 7 Abs. 4,
 8. Überprüfung der Wahlvorschläge,
 9. Rückgabe ungültiger und/oder unvollständiger Wahlvorschläge,
 10. Nummerierung der gültigen Wahlvorschläge der Gruppen in der Reihenfolge ihres Eingangs,
 11. Veröffentlichung der Wahlbekanntmachung,
 12. bei Briefwahlen die Aushändigung oder Übersendung der Briefwahlunterlagen und Verzeichnung im Verzeichnis der Wahlberechtigten,
 13. bei Briefwahlen die Entgegennahme der Briefwahlunterlagen,
 14. Auszählung,
 15. Niederschrift des Wahlergebnisses,
 16. bei Online-Wahlen entsprechend die Erstellung der Wahlunterlagen bis zur Entgegennahme der Wahldokumentation.
- (4) Wahlausschreiben, Wahlbekanntmachung und sonstige Mitteilungen der Wahlleitung, z. B. der



Stand des Wahlverfahrens, werden in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule sowie auf den Internetseiten der FH Münster veröffentlicht.

- (5) Die Wahlleitung bestellt erforderlichenfalls wahlberechtigte Mitglieder der Hochschule als Wahlhelferinnen und Wahlhelfer zu ihrer Unterstützung, z. B. bei der Stimmabgabe und Stimmenauszählung. Die Bestellung zur Wahlhelferin oder zum Wahlhelfer kann nur aus wichtigem Grund abgelehnt werden. Über die Berechtigung einer Ablehnung entscheidet das Präsidium.

§ 11

Verzeichnis der Wahlberechtigten

- (1) Wählen und gewählt werden darf nur, wer in das Verzeichnis der Wahlberechtigten eingetragen ist. Studierende sind wahlberechtigt, wenn sie am 22. Tag vor Wahlbeginn an der FH Münster eingeschrieben sind.
- (2) Die Hochschulverwaltung erstellt für die Wahl ein Verzeichnis der Wahlberechtigten. Das Verzeichnis ist jeweils nach Gruppen und für die Wahlen zu den Fachbereichsräten zusätzlich nach Fachbereichen zu gliedern. Die Wahlleitung kann jederzeit von Amts wegen das Verzeichnis bis zu der unter Abs. 4 genannten Frist aktualisieren.
- (3) Das Verzeichnis oder eine Abschrift steht zusammen mit dem Text dieser Wahlordnung vom Tage der Bekanntmachung des Wahlausschreibens an bis zur Schließung des Verzeichnisses zur Einsichtnahme nach Terminvereinbarung bei der Wahlleitung zur Verfügung.
- (4) Jedes wahlberechtigte Mitglied der Hochschule kann bei der Wahlleitung schriftlich oder zur Niederschrift bis spätestens 15:00 Uhr am 14. Tag vor Wahlbeginn Widerspruch gegen die Richtigkeit des Verzeichnisses einlegen. Zu diesem Zeitpunkt wird das Verzeichnis der Wahlberechtigten geschlossen. Ist der Widerspruch begründet, hat die Wahlleitung das Verzeichnis bis zu dessen Schließung zu berichtigen.
- (5) Richtet sich der Widerspruch gegen die Eintragung Dritter, so sind diese von der Wahlleitung über den Widerspruch zu unterrichten und am weiteren Verfahren zu beteiligen.

§ 12

Wahlausschreiben

- (1) Die Wahlleitung erlässt spätestens sechs Wochen vor dem Zeitpunkt der Stimmabgabe das Wahlausschreiben. Das Wahlausschreiben ist am Tage seines Erlasses bekannt zu machen. Offenbare Unrichtigkeiten des Wahlausschreibens können von der Wahlleitung jederzeit

berichtigt werden.

(2) Das Wahlausschreiben muss enthalten:

1. Ort und Tag seines Erlasses,
2. die Zahl der für die einzelnen Gremien zu wählenden Mitglieder, getrennt nach Gruppen,
3. den Hinweis auf das Gebot der geschlechtergerechten Zusammensetzung von Gremien und das in diesem Zusammenhang bestehende Dokumentationsanfordernis der Bemühungen im Hinblick darauf, dass eine geschlechterparitätische Besetzung möglicherweise nicht gelingt,
4. den Hinweis auf die Rechtsfolgen für den Fall einer nicht gelingenden geschlechterparitätischen Besetzung der Gremien ohne dass eine dokumentierte sachlich begründete Ausnahme vorliegt (unverzögliche Auflösung und Neubildung des Gremiums),
5. den Hinweis, dass für die Dokumentation die im Wahlvorschlag als gegenüber der Wahlleitung vertretungsberechtigt eingetragene oder gekennzeichnete Vertrauensperson zuständig ist,
6. Zeit und Ort für die Einsichtnahme in das Verzeichnis der Wahlberechtigten und in die Wahlordnung,
7. den Hinweis, in welchen Gruppen eine Wahl gem. § 3 Satz 1 entbehrlich ist,
8. den Hinweis, dass das Wahlrecht nur hat, wer in das Verzeichnis der Wahlberechtigten eingetragen ist,
9. den Hinweis auf die Möglichkeit, Widerspruch gegen das Verzeichnis der Wahlberechtigten einzulegen, die Form und die Fristen für diese Widersprüche,
10. das Verfahren zur Einreichung der Wahlvorschläge und die Aufforderung diese innerhalb von drei Wochen nach dem Erlass des Wahlausschreibens bei der Wahlleitung einzureichen; der letzte Tag der Einreichungsfrist ist anzugeben.
11. den Hinweis, dass jedes Hochschulmitglied für die Wahl eines Gremiums nur auf jeweils einem Wahlvorschlag benannt werden darf,
12. den Hinweis, dass jedes Hochschulmitglied jeweils nur einen Wahlvorschlag für die Wahl zu einem Gremium unterzeichnen darf,
13. den Hinweis, dass nur fristgerecht eingereichte Wahlvorschläge berücksichtigt werden und dass nur gewählt werden kann, wer in einen solchen Wahlvorschlag aufgenommen ist,
14. die Aufforderung, die Wahlvorschläge für den Senat möglichst so zu gestalten, dass eine angemessene Vertretung der Fachbereiche in diesem Gremium sichergestellt ist,
15. den Ort, an dem die Wahlvorschläge bekannt gegeben werden,
16. den Ort und die Zeit bzw. den Beginn und das Ende der Stimmabgabe,
17. im Fall der Urnenwahl die Festlegung der Regelungen für ihre Durchführung (§ 20),
18. im Fall der Anordnung der Briefwahl durch die Wahlleitung die Festlegung der Regelungen

- für ihre Durchführung (§ 21),
19. im Fall der Briefwahl auf Antrag der oder des Wahlberechtigten die entsprechenden Regelungen (§ 21) mit Angabe der Frist für Briefwahlanträge und der Stelle, an die solche Anträge zu richten sind,
 20. im Fall der Online-Wahl die Festlegung der Regelungen für ihre Durchführung (§§ 21 a-e) sowie ggfls. den Hinweis, dass die Online-Wahl während der von der Wahlleitung festgelegten Wahlzeit in einem genauer bezeichneten Wahlraum möglich ist.
 21. den Ort und die Zeit, in der die Wahlleitung das Wahlergebnis feststellt,
 22. den Hinweis, dass das Wahlausschreiben innerhalb von sieben Werktagen nach seinem Erlass hinsichtlich der Sitzverteilung und der Notwendigkeit von Wahlen in den einzelnen Gruppen und Teilgruppen berichtigt werden kann,
 23. die Bekanntgabe der Wahlbüros der Wahlleitung.
- (3) Ergibt sich nach dem Erlass des Wahlausschreibens auf Grund von notwendigen Berichtigungen des Verzeichnisses der Wahlberechtigten eine andere Sitzverteilung oder das Erfordernis oder die Entbehrlichkeit von Wahlen für bestimmte Gruppen abweichend vom Wahlausschreiben, so ergänzt die Wahlleitung das Wahlausschreiben durch einen entsprechenden Nachtrag, der wie das Wahlausschreiben bekannt zu machen ist.

§ 13

Wahlvorschläge

- (1) Die Wahlvorschläge sind gesondert für die Wahl der einzelnen Gremien und getrennt nach Gruppen innerhalb von drei Wochen nach dem Erlass des Wahlausschreibens bei der Wahlleitung oder den Wahlbüros einzureichen. Die Wahlleitung legt im Wahlausschreiben fest, wie die Vorschläge einzureichen sind.
- (2) Die Wahlvorschläge können eine bzw. einen oder mehrere Bewerberinnen bzw. Bewerber enthalten. Auf jedem Wahlvorschlag soll eine Vertrauensperson benannt sein. Erfolgt keine Benennung, so gilt als Vertrauensperson, wer an erster Stelle des Wahlvorschlags kandidiert. Die Vertrauensperson ist zur Abgabe und zum Empfang von Erklärungen gegenüber der Wahlleitung bevollmächtigt.
- (3) Die Wahlvorschläge sollen möglichst doppelt so viele Bewerberinnen oder Bewerber enthalten, wie der Gruppe Sitze in dem jeweiligen Gremium zustehen. Die Wahlvorschläge für den Senat sollen möglichst so gestaltet sein, dass eine angemessene Vertretung der Fachbereiche in diesem Gremium sichergestellt ist.
- (4) Jeder Wahlvorschlag muss von mindestens zwei Vorschlagsberechtigten für die jeweilige Wahl unter Angabe der Gruppen- und Fachbereichszugehörigkeit unterzeichnet sein. Wahlvorschläge

können nur von wahlberechtigten Hochschulmitgliedern der jeweiligen Gruppe, unabhängig von ihrem Geschlecht, für die Wahlen der Fachbereichsräte und des MCI-Rats darüber hinaus nur von den wahlberechtigten Mitgliedern des jeweiligen Fachbereichs/ Instituts eingereicht werden. Jede bzw. jeder Vorschlagsberechtigte kann für jede Wahl nur einen Vorschlag einreichen. Hat eine Vorschlagsberechtigte oder ein Vorschlagsberechtigter mehrere Vorschläge eingereicht, zählt nur der zuerst eingereichte Wahlvorschlag.

- (5) Für die Wahlen dürfen nur wählbare Hochschulmitglieder der jeweiligen Gruppe und für die Wahlen der Fachbereichsräte und des MCI-Rats darüber hinaus nur von Mitgliedern des jeweiligen Fachbereichs/ Instituts vorgeschlagen werden. Für die Wahl der Vertretung der Belange studentischer Hilfskräfte dürfen nur Studierende vorgeschlagen werden. Jede Bewerberin und jeder Bewerber darf für jede der einzelnen Wahlen nur in einem Wahlvorschlag benannt werden. Wird eine Bewerberin oder ein Bewerber in mehreren Wahlvorschlägen benannt, so gilt der zuerst eingegangene oder der als zuerst eingegangen geltende Wahlvorschlag. In den übrigen Wahlvorschlägen wird die Bewerberin oder der Bewerber gestrichen.
- (6) Jeder Wahlvorschlag muss von den vorgeschlagenen Personen unterzeichnet bzw. bei elektronisch eingereichten Wahlvorschlägen durch Authentifizierung bestätigt sein. Die Wahlleitung kann die Wahlvorschläge elektronisch annehmen und getrennt davon die Unterschriften der vorgeschlagenen Personen. Die Wahlleitung legt vor der Wahl das Verfahren im Wahlausschreiben fest.
- (7) Die Wahlvorschläge sollen geschlechtsparitätisch aufgestellt werden.
- (8) Nicht fristgerecht eingereichte oder nicht dem Abs. 5 Satz 1-3 oder dem Abs. 6 Satz 1 entsprechende Wahlvorschläge werden nicht berücksichtigt.

§ 14

Inhalt der Wahlvorschläge

- (1) Jeder Wahlvorschlag muss folgende Angaben enthalten:
 1. die Wahl, für die die Bewerberinnen oder Bewerber benannt werden,
 2. die Gruppe, für die die Bewerberinnen oder Bewerber benannt werden,
 3. Name, Vorname, Zugehörigkeit zu einem Fachbereich sowie bei Studierenden die Matrikel-Nummer, die ladungsfähige Adresse sowie die FH-E-Mailadresse der Bewerberinnen oder Bewerber.
 4. Umfasst der Wahlvorschlag mehrere Bewerberinnen oder Bewerber, so soll der Wahlleitung eine Listenbezeichnung genannt werden.
 5. Der Wahlvorschlag kann die Angabe enthalten, dass die Bewerberin oder der Bewerber einer Vereinigung an der Hochschule angehört oder dass sie oder er unabhängig ist.

6. Sofern eine geschlechterparitätische Besetzung des Wahlvorschlags nicht gelungen ist, sind die maßgeblichen Gründe hierfür von der Vertrauensperson auf dem Wahlvorschlag zu dokumentieren.
- (2) Die Namen der einzelnen Bewerberinnen oder Bewerber sind auf dem Wahlvorschlag untereinander aufzuführen und mit fortlaufenden Nummern zu versehen. Die Wahlvorschläge sollen auf den von der Wahlleitung zur Verfügung gestellten Vordrucken eingereicht werden.

§ 15

Behandlung der Wahlvorschläge

- (1) Die im Wahlausschreiben näher bezeichneten Stellen nehmen im Auftrag der Wahlleitung die Wahlvorschläge auf Wunsch gegen Empfangsbescheinigung entgegen. Auf den Wahlvorschlägen und den Empfangsbescheinigungen sind Tag und Uhrzeit des Eingangs zu vermerken. Dies gilt entsprechend, wenn ein berechtigter Wahlvorschlag erneut eingereicht wird.
- (2) Die Wahlleitung hat die Wahlvorschläge unverzüglich zu prüfen.

Werden Mängel festgestellt, regt sie unverzüglich unter Rückgabe des Wahlvorschlags die fristgerechte Berichtigung der zu bezeichnenden Mängel an; zu den Mängeln gehört auch die fehlende Dokumentation gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 6. Die Frist für die Vorlage berechtigter Wahlvorschläge endet zu dem in § 13 Abs. 1 bestimmten Zeitpunkt.

Stellt die Wahlleitung Ungültigkeit fest, gibt sie den Wahlvorschlag unverzüglich unter Angabe der Gründe zurück und regt die Einreichung eines ordnungsgemäßen Wahlvorschlags innerhalb der Einreichungsfrist an.

Mängelrüge und Anregung sind gegenüber der Vertrauensperson auszusprechen

§ 16

Nachfrist für das Einreichen von Wahlvorschlägen

- (1) Ist nach Ablauf der Einreichungsfrist nach § 13 Abs. 1 für die einzelnen Wahlen jeweils nicht mindestens ein gültiger Wahlvorschlag für eine Gruppe eingegangen, so fordert die Wahlleitung unverzüglich unter Hinweis auf die Folgen gem. § 3 Abs. 1 zur Einreichung von Wahlvorschlägen innerhalb einer Nachfrist von fünf Werktagen auf.
- (2) Das Gleiche gilt, wenn die Wahlvorschläge für eine der einzelnen Wahlen und Gruppen insgesamt weniger Bewerberinnen oder Bewerber benennen, als dieser Gruppe in dem Gremium zustehen.

- (3) Geht für die Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer für eine der Wahlen zum Senat oder Fachbereichsrat/ Rat des MCI auch innerhalb der Nachfrist kein gültiger Wahlvorschlag ein oder werden so wenige Kandidatinnen und Kandidaten benannt, dass die vorgeschriebene Anzahl der Vertreterinnen und Vertreter dieser Gruppe nicht erreicht wird, so ist die Wahl für diese Gruppe zu dem jeweiligen Gremium auszusetzen. Dies ist unverzüglich bekannt zu geben und dem Präsidium mitzuteilen. Nach Erörterung im Präsidium ist die Möglichkeit einer Wiederholungswahl gegeben (§ 29 Abs. 5).

§ 17

Bezeichnung der Wahlvorschläge

Die Wahlleitung versieht die gültigen Wahlvorschläge der Gruppen in der Reihenfolge ihres Einganges mit Ordnungsnummern (Vorschlag 1 usw.). Bei berechtigten Wahlvorschlägen ist der Zeitpunkt des Einganges des berechtigten Wahlvorschlages maßgebend. Sind mehrere Wahlvorschläge gleichzeitig eingegangen, so entscheidet das Los über die Reihenfolge.

§ 18

Wahlbekanntmachung

- (1) Unverzüglich nach Ablauf der in § 13 Abs. 1 oder in § 16 Abs. 1 genannten Frist, spätestens jedoch am vierten Werktag vor Beginn der Stimmabgabe, erfolgt die Wahlbekanntmachung durch die Wahlleitung. Diese enthält
1. die Aufforderung zur Stimmabgabe mit dem Hinweis auf den Wahlzeitraum, bei Urnenwahl und ggf. bei Online-Wahlen auf die Wahlräume und die Tageszeiten für die Stimmabgabe,
 2. bei Online- Wahlen die Internetadresse, unter der die Stimme abgegeben werden kann,
 3. die Regelungen für die Stimmabgabe,
 4. die zugelassenen Wahlvorschläge,
 5. den Hinweis, zu welchem Gremium in welcher Gruppe eine Wahl entfällt, weil in der Gruppe nicht mehr wählbare Mitglieder vorhanden sind oder kandidieren, als ihr Sitze in dem Gremium zustehen,
 6. den Hinweis auf das Gebot der geschlechtergerechten Zusammensetzung der Gremien.
- (2) Die Wahlbekanntmachung ist auch in den Wahllokalen auszuhängen. Der Aushang erfolgt bis zum Ablauf der Stimmabgabe.
- (3) Bei Online-Wahlen gehört die Wahlbekanntmachung zu den elektronischen Wahlunterlagen.

§ 19 Stimmabgabe

- (1) Gewählt werden kann nur, wer in einem gültigen Wahlvorschlag benannt ist. Die Stimmabgabe soll spätestens drei Wochen nach Ablauf der Ausschlussfrist zur Abgabe der Wahlvorschläge (§ 13 Abs. 1) erfolgen.
- (2) Das Wahlrecht wird durch Abgabe, bei Online-Wahlen durch elektronisches Absenden eines Stimmzettels ausgeübt.
- (3) Auf dem Stimmzettel sind die Wahlvorschläge in der Reihenfolge der ihnen zugeteilten Ordnungsnummern abzubilden. Die Namen, Vornamen und die Fachbereichszugehörigkeit sowie ggf. die Zugehörigkeit zu einer Vereinigung der Bewerberinnen und Bewerber sind entsprechend der Reihenfolge im eingereichten Wahlvorschlag aufzuführen. Der Stimmzettel muss Raum für das Ankreuzen, bei Online-Wahlen für das Anklicken der einzelnen Bewerberinnen und Bewerber des Wahlvorschlags vorsehen. Eine Listenbezeichnung gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 4 soll als Zusatz aufgeführt werden.
- (4) Auf dem Stimmzettel ist deutlich darauf hinzuweisen, wie viele Bewerberinnen oder Bewerber höchstens anzukreuzen/anzuklicken sind. Jede und jeder Wahlberechtigte hat bei Verhältniswahl für jede Wahl so viele Stimmen, wie Sitze in seiner Gruppe zu vergeben sind. Mit der Entscheidung für eine Bewerberin oder einen Bewerber einer Liste wird zugleich auch die Liste insgesamt gewählt. Es kann je Bewerberin oder Bewerber nur eine Stimme abgegeben werden. Eine Stimmenhäufung ist unzulässig. Es brauchen nicht alle Stimmen abgegeben zu werden. Eine Stimmenverteilung auf mehrere Listen ist unzulässig.
- (5) Jede und jeder Wahlberechtigte hat seine Stimme oder Stimmen auf dem Stimmzettel durch Ankreuzen/ Anklicken an der neben dem Namen der Bewerberin oder des Bewerbers hierfür vorgesehenen Stelle persönlich abzugeben.
- (6) Bei Mehrheitswahl in einer Gruppe hat die oder der Wahlberechtigte je Wahl so viele Stimmen, wie Sitze auf die Gruppe entfallen. Es kann je Bewerberin oder Bewerber nur eine Stimme abgegeben werden. Eine Stimmenhäufung ist unzulässig. Es brauchen nicht alle Stimmen abgegeben zu werden.
- (7) Auf die in Abs. 5 und 6 getroffenen Regelungen ist auf dem Stimmzettel deutlich hinzuweisen.
- (8) Ungültig sind insbesondere Stimmzettel,
 - a) die nicht auf einem vom Wahlvorstand ausgegebenen Vordruck abgegeben sind,
 - b) aus denen sich der Wille der Wählerin oder des Wählers nicht zweifelsfrei ergibt,
 - c) die besondere Zusätze oder einen Vorbehalt enthalten,
 - d) auf denen mehr Stimmen abgegeben sind als der oder dem Wahlberechtigten im Einzelnen zustehen,

- e) auf denen Bewerberinnen oder Bewerber mehrerer Listen angekreuzt sind.

§ 20

Stimmabgabe bei Urnenwahl

- (1) Bei der Urnenwahl finden die Wahlen am festgelegten Wahltag und in der festgelegten Zeitspanne in den bekanntgegebenen Wahllokalen als Präsenzwahl statt.
- (2) Die Wahlleitung bestimmt für jeden Wahlraum mindestens zwei Wahlhelferinnen oder Wahlhelfer sowie erforderlichenfalls weitere Personen zu ihrer Unterstützung. Die Wahlhelferinnen oder Wahlhelfer sind für den ordnungsgemäßen Ablauf der Wahl verantwortlich. Über die Wahlhandlung und besondere Vorkommnisse fertigen die Wahlhelferinnen oder Wahlhelfer ein Protokoll an.
- (3) Die Wahlleitung trifft Vorkehrungen, dass die Wählerinnen und Wähler den Stimmzettel im Wahlraum unbeobachtet kennzeichnen können. Für die Aufnahme der Stimmzettel sind Wahlurnen zu verwenden. Vor Beginn der Stimmabgabe haben die Wahlhelferinnen oder Wahlhelfer festzustellen, dass die Wahlurnen leer sind. Sie haben sie zu verschließen. Die Wahlurnen müssen so eingerichtet sein, dass die eingeworfenen Stimmzettel nicht vor Öffnung der Urne entnommen werden können. Die Verwendung getrennter Wahlurnen für die einzelnen Wahlen und Gruppen ist zulässig.
- (4) Solange der Wahlraum zur Stimmabgabe geöffnet ist, sollen mindestens zwei Wahlhelferinnen oder Wahlhelfer anwesend sein.

Es sollen nicht ausschließlich Mitglieder einer Gruppe anwesend sein.

- (5) Vor Einwurf des Stimmzettels in die Urne ist festzustellen, ob die Wählerin oder der Wähler im Verzeichnis der Wahlberechtigten eingetragen ist. Ist das nicht der Fall, ist die Wahlberechtigung durch die Wahlleitung zu überprüfen. Im Zweifel kann der Nachweis der Identität gefordert werden.

Die Stimmabgabe ist im Verzeichnis der Wahlberechtigten zu vermerken.

Hatte die Wählerin oder der Wähler Briefwahl beantragt, so setzt die Stimmabgabe an der Urne die Vorlage des Wahlscheins voraus.

- (6) Wird die Wahlhandlung unterbrochen, so haben die Wahlhelferinnen oder Wahlhelfer für die Dauer der Unterbrechung die Wahlurnen so zu verschließen und aufzubewahren, dass der Einwurf oder die Entnahme von Stimmzetteln ohne Beschädigung des Verschlusses unmöglich ist. Bei Wiedereröffnung der Wahl haben sich die Verantwortlichen davon zu überzeugen, dass der Verschluss unversehrt ist.

- (7) Die Wahlhelferinnen oder Wahlhelfer sorgen dafür, dass die Wahlurnen nach Beendigung der Stimmabgabe wie in Abs. 5 geregelt verschlossen werden. Die Wahlleitung veranlasst, dass die Wahlurnen unverzüglich zur zentralen Stimmenauszählung abgeholt werden.
- (8) Die Wahlberechtigten dürfen im Wahllokal weder durch Aushänge noch durch persönliche Anreden hinsichtlich ihrer Stimmabgabe beeinflusst werden.
- (9) Besondere Vorkommnisse bei der Wahlhandlung sind in der Niederschrift zu vermerken.

§ 21

Stimmabgabe bei Briefwahl

- (1) Im Fall einer kombinierten Briefwahl gemäß § 9 Abs. 2 Satz 2 kann jede bzw. jeder Wahlberechtigte bei der Wahlleitung in der durch das Wahlausschreiben festgesetzten Frist Briefwahl beantragen. Im Fall einer ausschließlichen Briefwahl ist kein Antrag erforderlich. Der oder dem Wahlberechtigten sind jeweils ein Stimmzettel mit Wahlumschlag, ein größerer Freiumschlag, der die Anschrift der Wahlleitung sowie den Vermerk „schriftliche Stimmabgabe“ trägt, eine Briefwählerläuterung und ein Wahlschein auszuhändigen oder zu übersenden. Die Wahlleitung hat die Aushändigung oder Übersendung im Wählerverzeichnis zu vermerken.
- (2) Die oder der Wahlberechtigte übt das Wahlrecht aus, indem sie oder er die ausgefüllten Stimmzettel in die jeweiligen Wahlumschläge gibt und zusammen mit dem Wahlschein in dem Freiumschlag der Wahlleitung oder einem Wahlbüro so rechtzeitig übergibt oder übersendet, dass der Umschlag vor Abschluss der Stimmabgabe vorliegt.
- (3) Unmittelbar vor Beginn der Stimmenauszählung entnehmen mindestens drei Wahlhelferinnen oder Wahlhelfer die Wahlumschläge den bis zu diesem Zeitpunkt eingegangenen und noch verschlossenen Briefumschlägen und legen sie nach Vermerk der Stimmabgabe im Verzeichnis der Wahlberechtigten ungeöffnet in die Wahlurnen. Danach ist die Öffentlichkeit der Stimmenauszählung herzustellen.
- (4) Nach Abschluss der Stimmabgabe eingehende Briefumschläge hat die Wahlleitung mit einem Vermerk über den Zeitpunkt des Eingangs ungeöffnet zu den Wahlunterlagen zu nehmen.

§ 21 a

Stimmabgabe bei der Online-Wahl

- (1) Bei Online-Wahlen versendet die Wahlleitung die Wahlbenachrichtigung elektronisch an die Wahlberechtigten. Diese besteht aus einer Benachrichtigung der Wahl mit Angabe des

Wahlzeitraums sowie Informationen zur Durchführung der Wahl und Nutzung des Wahlportals. Das Wahlportal ermöglicht die Stimmabgabe mittels Aufruf eines elektronischen Stimmzettels.

- (2) Die Stimmabgabe erfolgt in elektronischer Form. Die Authentifizierung der Wahlberechtigten erfolgt mittels FH-ID und dem persönlichen Passwort. Der elektronische Stimmzettel ist entsprechend den in der Wahlbenachrichtigung und im Wahlportal enthaltenen Anleitungen elektronisch auszufüllen und abzuschicken. Dabei ist durch das verwendete elektronische Wahlsystem sicherzustellen, dass das Stimmrecht nicht mehrfach ausgeübt werden kann. Die Speicherung der abgeschickten Stimmen muss anonymisiert und so erfolgen, dass die Reihenfolge des Stimmeneingangs nicht nachvollzogen werden kann. Die Wahlberechtigten müssen bis zur endgültigen Stimmabgabe die Möglichkeit haben, ihre Eingabe zu korrigieren oder die Wahl abzubrechen. Ein Absenden der Stimme ist erst auf der Grundlage einer elektronischen Bestätigung durch die Wählerin oder den Wähler zu ermöglichen. Die Übermittlung muss für die Wählerin oder den Wähler am Bildschirm erkennbar sein. Mit dem Hinweis über die erfolgreiche Stimmabgabe gilt diese als vollzogen.
- (3) Das Wahlsystem ermöglicht die bewusste Abgabe ungültiger Stimmen.
- (4) Bei der Stimmabgabe gibt die wählende Person - oder eine von einer wählenden Person eingesetzte Hilfsperson – zunächst ihre Versicherung ab, dass sie die Stimme persönlich - oder als Hilfsperson gemäß dem erklärten Willen der wählenden Person – gekennzeichnet hat. Die Versicherung ist in elektronischer Form abgegeben, wenn die wählende Person oder deren Hilfsperson ein auf die Versicherung bezogenes Auswahlfeld im elektronischen Wahlsystem anklickt oder durch eine andere im elektronischen Wahlsystem vorgesehene Verhaltensweise elektronisch kommuniziert, dass sie die Stimme persönlich oder als Hilfsperson gemäß dem erklärten Willen der wählenden Person gekennzeichnet hat.
- (5) Bei der Stimmeingabe darf es durch das verwendete elektronische Wahlsystem zu keiner Speicherung der Stimmen der Wählerinnen und Wähler in dem hierzu verwendeten Computer kommen. Es muss gewährleistet sein, dass unbemerkte Veränderungen der Stimmeingabe durch Dritte ausgeschlossen sind. Auf dem Bildschirm muss der Stimmzettel nach Absenden der Stimmeingabe unverzüglich ausgeblendet werden. Das verwendete elektronische Wahlsystem darf die Möglichkeit für einen Papierausdruck der abgegebenen Stimme nach der endgültigen Stimmabgabe nicht zulassen. Die Speicherung der Stimmabgabe in der elektronischen Wahlurne muss nach einem nicht nachvollziehbaren Zufallsprinzip erfolgen. Die Anmeldung am Wahlsystem, die Auswahl und Abgabe der Stimme sowie persönliche Informationen und IP-Adressen der Wahlberechtigten dürfen nicht protokolliert werden.
- (6) Die Stimmabgabe in elektronischer Form ist grundsätzlich auch während der von der Wahlleitung festgelegten Wahlzeit in einem Wahlraum möglich.

§ 21 b

Beginn und Ende der Online-Wahl

Beginn und Beendigung der Online-Wahl ist nur bei gleichzeitiger Autorisierung durch mindestens zwei berechnigte Personen zulässig. Berechnigte i.S.v. Satz 1 sind die Wahlleitung nach § 10 Abs. 2 und Wahlhelferinnen bzw. Wahlhelfer nach § 10 Abs. 3 Nr. 6

§ 21 c

Störungen der Online-Wahl

- (1) Ist die elektronische Stimmabgabe während der Wahlfrist aus von der FH Münster zu vertretenden technischen Gründen den Wahlberechtigten nicht möglich, kann die Wahlleitung die Wahlfrist verlängern. Die Verlängerung muss allgemein bekannt gegeben werden.
- (2) Die Wahlleitung hat in begründeten Einzelfällen, insbesondere bei Manipulationen oder Manipulationsversuchen sowie technischen oder mechanischen Störungen, wenn hierdurch eine ordnungsgemäße Durchführung der Wahl nicht gewährleistet ist, die Online-Wahl zu unterbrechen oder abubrechen.

Werden während der Online-Wahl Störungen bekannt, die ohne Gefahr eines vorzeitigen Bekanntwerdens oder Löschns der bereits abgegebenen Stimmen behoben werden können und ist eine mögliche Stimmmanipulation ausgeschlossen, kann die Wahlleitung solche Störungen beheben oder beheben lassen und die Wahl fortsetzen; anderenfalls ist die Wahl entsprechend Satz 1 ohne Auszählung der Stimmen zu stoppen.

Im Falle des Abbruchs der Wahl entscheidet die Wahlleitung über das weitere Verfahren; die Regelungen über die Nach- und Wiederholungswahl gelten entsprechend. Bei sonstigen Störungen entscheidet die Wahlleitung nach sachgemäßen Ermessen, wie auf die Störung zu reagieren ist, insbesondere durch Verlängerung der Frist oder eine Beschränkung der Stimmabgabe auf die Computer in dem Wahlraum oder dem Abbruch der Wahl. Ermessensleitend sind dabei das Ausmaß der Beeinträchtigung der relevanten Wahlgrundsätze

§ 21 d

Briefwahl bei Online-Wahl

- (1) Wird die Wahl als Online-Wahl durchgeführt, so kann die Stimmabgabe auch in der Form der Briefwahl zulässig sein (kombinierte Wahl gemäß § 9 Abs. 2 Satz 2). § 21 ist entsprechend anzuwenden. Mit dem Versand oder der Aushändigung der Briefwahlunterlagen sind die Wahlberechtigten von der elektronischen Stimmabgabe ausgeschlossen.

- (2) Die verschlossenen Briefwahlunterlagen müssen der Wahlleitung bis spätestens zum Ende der elektronischen Wahlhandlung zugehen. Die Wahlbriefumschläge mit den Stimmzetteln sind in einer Wahlurne zu sammeln und gemäß § 21 Abs. 3 und § 22 auszuzählen.

§ 21 e

Technische Anforderungen

- (1) Online-Wahlen dürfen nur dann durchgeführt werden, wenn das verwendete elektronische Wahlsystem aktuellen technischen Standards, insbesondere den Sicherheitsanforderungen für Online-Wahlprodukte des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik entspricht. Das System muss die in den nachfolgenden Absätzen aufgeführten technischen Spezifikationen besitzen. Die Hochschule kann sich zur Durchführung der elektronischen Wahl und zur Feststellung ausreichender Sicherheitsstandards externer Dienstleister bedienen, die vertraglich zur Einhaltung der Bestimmungen der technischen Anforderungen der Wahlordnung sowie zur Ermöglichung der Kontrolle der Sicherstellung des Datenschutzes durch die Hochschule zu verpflichten sind. Die Erfüllung der technischen Anforderungen ist durch geeignete Unterlagen nachzuweisen.
- (2) Zur Wahrung des Wahlgeheimnisses müssen elektronische Wahlurnen und elektronisches Wahlverzeichnis auf verschiedener Serverhardware geführt werden. Das endgültige Wahlverzeichnis mit personenbezogenen Daten soll auf einem hochschuleigenen Server gespeichert sein.
- (3) Die Wahlserver müssen vor Angriffen aus dem Netz geschützt sein, insbesondere dürfen nur autorisierte Zugriffe zugelassen werden. Autorisierte Zugriffe sind insbesondere die Überprüfung der Stimmberechtigung, die Speicherung der Stimmabgabe zugelassener Wählerinnen und Wähler, die Registrierung der Stimmabgabe und die Überprüfung auf mehrfacher Ausübung des Stimmrechts (Wahldaten). Es ist durch geeignete technische Maßnahmen zu gewährleisten, dass im Falle des Ausfalles oder der Störung eines Servers oder eines Serverbereiches keine Stimmen unwiederbringlich verloren gehen können.
- (4) Das Übertragungsverfahren der Wahldaten ist so zu gestalten, dass sie vor Ausspäh- oder Entschlüsselungsversuchen geschützt sind. Die Übertragungswege zur Überprüfung der Stimmberechtigung der Wählerin/ des Wählers sowie zur Registrierung der Stimmabgabe im Wählerverzeichnis und die Stimmabgabe in die elektronische Wahlurne müssen getrennt sein, dass zu keiner Zeit eine Zuordnung des Inhalts der Wahlentscheidung zur Wählerin/ zum Wähler möglich ist.
- (5) Die Datenübermittlung muss verschlüsselt erfolgen, um eine unbemerkte Veränderung der Wahldaten zu verhindern. Bei der Übertragung und Verarbeitung der Wahldaten ist zu gewährleisten, dass bei der Registrierung der Stimmabgabe im Wählerverzeichnis kein Zugriff auf den Inhalt der Stimmabgabe möglich ist.

§ 22

Feststellung des Wahlergebnisses

- (1) Unverzüglich nach Abschluss der Wahlen lässt die Wahlleitung öffentlich die Auszählung der Stimmen vornehmen und stellt das Wahlergebnis fest. Nach Öffnung der Wahlurnen wird die Zahl der in den Wahlurnen enthaltenen Stimmzettel mit der Zahl der nach dem Verzeichnis der Wahlberechtigten abgegebenen Stimmen verglichen. In der Wahl Niederschrift ist festzuhalten, wenn die Zahlen nicht übereinstimmen. Soweit sich Differenzen zwischen der Zahl der abgegebenen Stimmen und der Zahl der Vermerke in dem Verzeichnis der Wahlberechtigten ergeben, sind in jedem Fall die abgegebenen Stimmen zur Grundlage der Ergebnisermittlung zu machen.
- (2) Über die Gültigkeit oder Ungültigkeit (§ 19 Abs. 8) von Stimmzetteln, die zu Zweifeln Anlass geben, entscheidet die Wahlleitung. Die Entscheidung wird jeweils auf den Stimmzetteln vermerkt. Diese Stimmzettel werden mit fortlaufenden Nummern versehen und von den übrigen Stimmzetteln gesondert bei den Wahlunterlagen verwahrt.
- (3) Die Wahlhelferinnen und Wahlhelfer zählen im Falle der Verhältniswahl die auf jede Liste entfallenden Stimmzettel und innerhalb jeder Liste die auf die einzelnen Bewerberinnen oder Bewerber entfallenen gültigen Stimmen zusammen.
- (4) Im Falle der Mehrheitswahl werden die auf die einzelne Bewerberin und den einzelnen Bewerber entfallenen gültigen Stimmen zusammengezählt.
- (5) Wird die Wahl als Online-Wahl durchgeführt, gelten die Abs. 1 – 4 entsprechend, soweit im Folgenden nichts Anderes bestimmt ist. Bei einer Online-Wahl ist für die Administration der Wahlserver und insbesondere für die Auszählung und Archivierung der Wahl die Autorisierung durch mindestens zwei Berechtigte nach § 10 Abs. 2 und 3 Nr. 6 notwendig. Die Wahlleitung veranlasst unverzüglich nach Beendigung der Online-Wahl die computerbasierte hochschul-öffentliche Auszählung der abgegebenen Stimmen und stellt das Ergebnis durch einen Ausdruck der Auszählungsergebnisse fest, der von der Wahlleitung abgezeichnet wird. Über die Auszählung ist eine Niederschrift gemäß § 23 anzufertigen. Alle Datensätze der Online-Wahl sind in geeigneter Weise zu speichern. § 27 gilt entsprechend.
- (6) Bei Online-Wahlen sind technische Möglichkeiten zur Verfügung zu stellen, die den Auszählungsprozess für jede Wählerin bzw. jeden Wähler jederzeit reproduzierbar machen.

§ 23

Wahl Niederschrift

- (1) Nach Feststellung des Wahlergebnisses fertigt die Wahlleitung – ggf. unter Zuhilfenahme des Ausdrucks der Auszählung bei einer Online-Wahl - eine Niederschrift über das Wahlergebnis an

und unterzeichnet diese.

- (2) Die Niederschrift muss getrennt nach Wahlen und Gruppen enthalten:
1. die Summe der abgegebenen Stimmen,
 2. die Anzahl der abgegebenen gültigen sowie ungültigen Stimmen,
 3. im Falle der personalisierten Verhältniswahl die Zahl der auf jede Liste entfallenen gültigen Stimmzettel,
 4. die Errechnung der Sitzverteilung auf die Listen,
 5. die Zahl der innerhalb der Listen auf die einzelnen Bewerberinnen oder Bewerber entfallenen gültigen Stimmen, sowie die endgültige Reihenfolge der Bewerberinnen oder Bewerber auf den einzelnen Listen,
 6. im Falle der Mehrheitswahl die Zahl der auf jede Bewerberin und jeden Bewerber entfallenen gültigen Stimmen,
 7. die Namen der gewählten Bewerberinnen und Bewerber, ihrer Ersatzmitglieder und der nicht Gewählten,
 8. die Wahlbeteiligung in Prozent.

Besondere Vorkommnisse bei der Wahlhandlung oder bei der Feststellung des Wahlergebnisses sind in der Niederschrift zu vermerken.

§ 24

Ermittlung der Gewählten bei Verhältniswahl

- (1) Die Stimmen werden für die Listen abgegeben. Für die Ermittlung der Stimmzahlen, die auf die Listen entfallen, hat die Anzahl der Kandidatinnen und Kandidaten auf den Listen und die Anzahl der Stimmen innerhalb der Listen keine Bedeutung. Die Summe der auf die einzelnen Vorschlagslisten jeder Gruppe entfallenden gültigen Stimmen werden nebeneinandergestellt und der Reihe nach durch 1, 2, 3 usw. geteilt. Auf die jeweils höchste Teilzahl (Höchstzahl) wird so lange ein Sitz zugeteilt, bis alle der Gruppe zustehenden Sitze verteilt sind (d'Hondtsches Verfahren). Reicht die Anzahl der Sitze bei gleichen Höchstzahlen nicht aus, so entscheidet das Los. Enthält eine Liste weniger Bewerberinnen und Bewerber als ihr nach den Höchstzahlen Sitze zustehen würden, so fallen die überschüssigen Sitze den übrigen Sitzen derselben Gruppe in der Reihenfolge der nächsten Höchstzahlen zu.
- (2) Die Reihenfolge der Gewählten innerhalb einer Liste richtet sich nach der jeweils höchsten Zahl der auf sie entfallenen gültigen Stimmen; bei Bewerberinnen oder Bewerbern mit gleicher Stimmzahl ist die Reihenfolge im Wahlvorschlag maßgebend. Gewählt sind so viele Bewerberinnen oder Bewerber in der nach Satz 1 ermittelten Reihenfolge, wie der Gruppe Sitze zustehen. Bewerberinnen und Bewerber, auf die keine Stimme entfallen ist, sind nicht gewählt.

§ 25

Ermittlung der Gewählten bei Mehrheitswahl

Im Falle der Mehrheitswahl sind die Bewerberinnen und Bewerber einer Gruppe in der Reihenfolge der jeweils höchsten auf sie entfallenen Stimmenzahlen gewählt. Bei gleicher Stimmenzahl ist die Reihenfolge im Wahlvorschlag maßgebend. Bewerberinnen und Bewerber, auf die keine Stimme entfallen ist, sind nicht gewählt.

§ 26

Veröffentlichung der Wahlergebnisse, Benachrichtigung der Gewählten

- (1) Die Wahlergebnisse werden in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule veröffentlicht. Die Veröffentlichungen müssen die Namen und Vornamen der Gewählten und der nicht Gewählten, ihre Gruppenzugehörigkeit sowie die Bezeichnung des Gremiums, für das sie oder er gewählt wurde, sowie die weiteren in die Wahl Niederschrift (§ 23) aufgenommenen Inhalte enthalten.
- (2) Soweit ein Gremium nach dem Wahlergebnis nicht geschlechterparitätisch besetzt ist, ist dies zu vermerken und zu begründen (Sonderregelung nach § 11 b Abs. 1 S. 4 HG; alternierende Besetzung einzelner Gruppen; Wählerwille: Anzahl der auf die Gewählten entfallenen Stimmen).
- (3) Die Wahlleitung veranlasst unverzüglich die Benachrichtigung der Gewählten über ihre Wahl. Die Benachrichtigung erfolgt schriftlich oder in elektronischer bzw. elektronisch gestützter Form. Die Namen der Gewählten gibt sie auf den Internetseiten der Hochschule bekannt.

§ 27

Aufbewahrung der Wahlunterlagen

Die Wahlunterlagen (Bekanntmachungen, Niederschriften, Stimmzettel, etc.) sind bis zum Abschluss der nächsten entsprechenden Wahl durch die Hochschulverwaltung aufzubewahren.

§ 28

Wahlprüfung

Wahlberechtigte können innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses gegen die Gültigkeit der Wahl schriftlich bei der Wahlleitung Einspruch erheben. Die Wahlleitung legt den Einspruch mit einer Stellungnahme unverzüglich dem Präsidium vor, das über den Einspruch entscheidet.

§ 29

Wahlprüfungsverfahren, Wahlwiederholung

- (1) Ist ein Einspruch offensichtlich unbegründet oder können auf Grund des behaupteten Sachverhalts Auswirkungen auf die Sitzverteilung ausgeschlossen werden, weist das Präsidium den Einspruch zurück.
- (2) Wird die Feststellung des Wahlergebnisses für ungültig erachtet, so ist sie aufzuheben und eine Neufeststellung anzuordnen.
- (3) Die Wahl ist ganz oder teilweise für ungültig zu erklären, wenn wesentliche Bestimmungen über die Wahlvorbereitung, die Sitzverteilung, das Wahlrecht, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren, insbesondere auch das Verfahren zur geschlechterparitätischen Gremienbesetzung verletzt worden sind, es sei denn, dass die Verletzung sich nicht auf die Sitzverteilung auswirken konnte. Ist die Wahl ganz oder teilweise für ungültig erklärt worden, üben die betreffenden bisherigen Mitglieder ihr Amt weiter aus.
- (4) Wird eine Wahl für ungültig erklärt, leitet die Wahlleitung unverzüglich die Wiederholung ein; mit der Durchführung kann vor Abschluss der verbundenen Wahl (§ 9 Abs. 1) begonnen werden. Die Wahlwiederholung ist auf die betroffenen Gremien, Fachbereiche und/oder Gruppen zu beschränken. Im Übrigen finden die Vorschriften dieser Wahlordnung Anwendung. Im Wahlausschreiben ist der Grund für die Wahlwiederholung bekannt zu geben. Das Präsidium kann durch Beschluss, der öffentlich bekannt zu geben ist, ein anderes Wahlverfahren als das der angefochtenen Wahl bestimmen und von dieser Wahlordnung abweichende Bestimmungen über Fristen und andere Zeitangaben sowie über die Bekanntmachung treffen, soweit gewährleistet ist, dass die Betroffenen ausreichend Gelegenheit erhalten, von dem Wahlausschreiben und der Wahlbekanntmachung Kenntnis zu nehmen sowie Einsprüche und Vorschläge einzureichen.
- (5) Eine Wiederholungswahl findet auch in den Fällen des § 16 Abs. 3 statt.

§ 30

Erlöschen und Ruhen der Mitgliedschaft, Eintritt von Ersatzmitgliedern und Wirkung von Mandatsniederlegungen

- (1) Die Mitgliedschaft in Gremien erlischt durch
 - Ablauf der Amts- oder Wahlzeit,
 - Ausscheiden aus der Hochschule,
 - Wechsel der Mitgliedschaft in einen anderen Fachbereich (dies gilt nur für die Mitgliedschaft im Fachbereichsrat/ Rat des MCI),
 - Niederlegung des Mandats.

Die Niederlegung des Wahl- oder Amtsmandats („Rücktritt“) ist gegenüber der Präsidentin oder dem Präsidenten schriftlich unter Darlegung des wichtigen Grundes gem. § 10 Abs. 1 Satz 3 HG zu erklären. Im Falle der Niederlegung des Mandats erlischt die Mitgliedschaft erst, wenn das Präsidium der Mandatsniederlegung zustimmt; maßgeblich ist der Tag des Zugangs der Zustimmung bei dem Mitglied.

Ist bei Ablauf einer Amts- oder Wahlzeit noch kein neues Mitglied bestimmt, so übt das bisherige Mitglied sein Amt weiter aus.

- (2) In Fällen des Erlöschens der Mitgliedschaft während noch laufender Amtszeiten treten Ersatzmitglieder in die Gremien ein. Die Ersatzmitglieder werden in der Reihenfolge der nächst höheren Stimmenzahl den als Ersatzmitglieder gewählten Bewerberinnen und Bewerber derjenigen Vorschlagsliste entnommen, der die zu ersetzenden Mitglieder entstammen. Ist eine Liste erschöpft, so treten die als Ersatzmitglieder Gewählten der anderen Listen derselben Gruppe in der Reihenfolge der auf die Listen entfallenden Höchstzahlen nach d'Hondt ein. Sind in der jeweiligen Mitgliedergruppe keine Bewerberinnen oder Bewerber mehr vorhanden, findet eine Nachwahl nur auf Antrag eines Mitglieds der im Gremium betroffenen Gruppe statt und nur, wenn das nachzuwählende Mitglied zum Zeitpunkt der Feststellung des Ergebnisses der Nachwahl sein Wahlmandat noch mehr als sechs Monate ausüben kann. Eines Antrags bedarf es nicht, wenn das ausgeschiedene Mitglied die einzige Vertreterin/der einzige Vertreter ihrer/seiner Gruppe im Gremium war.
- (3) Inhaberinnen und Inhaber von Amtsmandaten, die während der laufenden Amtszeit ihr Amtsmandat⁴ niederlegen, erklären schriftlich, ob sich die Niederlegung des Mandats auch auf das nach Zustimmung des Präsidiums zur Amtsmandatsniederlegung wieder auflebende Wahlmandat⁵ bezieht, das während der Wahrnehmung des Amtsmandats ruhte. Für das durch die Niederlegung des Mandats freigewordene Amtsmandat ist unverzüglich eine Neuwahl durchzuführen.

Bezieht sich die Niederlegung des Mandats sowohl auf das Amtsmandat als auch auf das wiederauflebende Wahlmandat, erlischt die Mitgliedschaft in dem Gremium mit dem Tage des Zugangs der Zustimmung des Präsidiums bei dem Mitglied. Abs. 2 gilt entsprechend.

Bezieht sich die Niederlegung des Mandats nur auf das Amtsmandat und lebt mit Zugang der Zustimmung des Präsidiums zur Amtsmandatsniederlegung das Wahlmandat des Mitglieds des Gremiums wieder auf, kehrt das für dieses Mitglied nachgerückte Ersatzmitglied wieder in die Ersatzliste zurück.

- (4) Dem Erlöschen einer Mitgliedschaft in Gremien steht das Ruhen der Mitgliedschaft in Gremien

⁴ durch Wahl erfolgte Beauftragung, in dem Gremium ein Amt anzunehmen (z. B. als Dekanin oder als Dekan)

⁵ die durch Wahl erfolgte Beauftragung, die Interessen der Hochschulmitglieder zu vertreten (z. B. als Fachbereichsratsmitglied)

gleich, sofern nicht Stellvertretungsregeln greifen. Für den Zeitraum des Ruhens des Mandats werden die Ersatzmitglieder in der Reihenfolge der nächsthöheren Stimmzahl der nicht gewählten Bewerberinnen und Bewerber der Vorschlagsliste entnommen, der die zu ersetzenden Mitglieder entstammen.

- (5) Das Ende der Amtszeit einer nachgerückten Wahlmandatsträgerin oder Wahlmandatsträgers sowie einer nachgewählten Amtsmandatsträgerin oder Amtsmandatsträgers bestimmt sich so, als ob sie/er ihr/sein Amt rechtzeitig angetreten hätte.

§ 31

Veränderungen in der Gruppenzugehörigkeit

Ändert sich die Gruppenzugehörigkeit eines Gremienmitgliedes oder ergibt sich nachträglich, dass bei der Eintragung in das Verzeichnis der Wahlberechtigten von einer falschen Gruppenzugehörigkeit ausgegangen wurde, so scheidet dieses Mitglied aus allen Gremien aus. Die Regelungen über den Eintritt von Ersatzmitgliedern finden Anwendung.

§ 32

Fristen

- (1) Der Lauf einer Frist beginnt mit
 - der Zustellung oder
 - der Veröffentlichung oder
 - der Bekanntmachung

eines Schriftstücks.

Der Tag der Zustellung/Veröffentlichung/Bekanntmachung wird bei der Berechnung der Frist nicht mitgezählt. Wird mit dem Ablauf einer Frist eine weitere Frist in Gang gesetzt, wird dieser Tag des Ablaufs bei der Berechnung der weiteren Frist nicht mitgezählt. Auf Bekanntmachungen ist der Veröffentlichungstag zu vermerken.

- (2) Soweit nach dieser Wahlordnung ein Schriftstück innerhalb einer Frist bei der Wahlleitung einzureichen ist, muss das Schriftstück zur Fristwahrung bis 24:00 Uhr des letzten Tages der Frist in den Briefkasten der zentralen Hochschulverwaltung oder der Verwaltung in Steinfurt eingeworfen oder bei der Wahlleitung abgegeben worden sein.

Die Wahlleitung hält in einem Protokoll fest, welche die Wahl betreffenden Schriftstücke nicht fristgerecht eingegangen sind.

- (3) Im Sinne der Wahlordnung gelten Samstage nicht als Werkstage.

Teil III Wahl der Fachbereichsleitung

§ 33

Wahl des Dekanats

- (1) Die Grundordnung sieht in § 12 Abs. 2 vor, dass die Aufgaben und Befugnisse der Dekanin oder des Dekans von einem Dekanat wahrgenommen werden können.
- (2) Das Dekanat besteht aus der Dekanin oder dem Dekan und bis zu vier Prodekaninnen oder Prodekanen. Die Dekanin oder der Dekan und die Prodekanin oder der Prodekan, die oder der die Dekanin oder den Dekan vertritt, werden vom Fachbereichsrat aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren innerhalb der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer gewählt. Höchstens die Hälfte der Prodekaninnen oder Prodekane (auch Studiendekanin oder Studiendekan) darf einer anderen Gruppe angehören. Sie werden vom Fachbereichsrat gewählt. Für das Wahlverfahren gelten die §§ 34 bis 35. Die Amtszeit für ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden beträgt ein Jahr.
- (3) Das Dekanat ist geschlechterparitätisch zu besetzen. Der gescheiterte Versuch zur Herstellung der Geschlechterparität (keine entsprechenden Kandidatinnen bzw. Kandidaten trotz ernsthaften Bemühens, keine Stimmenmehrheit) ist aktenkundig zu machen.

§ 34

Wahl der Dekanin oder des Dekans

- (1) Der neu gewählte Fachbereichsrat kann bereits vor Beginn seiner Amtszeit als designierter Fachbereichsrat die Fachbereichsleitung wählen. Die Beschlüsse eines designierten Fachbereichsrats sind nach Beginn seiner Amtszeit durch Beschluss zu bestätigen. Wird die Wahl nicht vorgezogen, hat sie unverzüglich nach Beginn der Amtszeit zu erfolgen. Die Kontinuität in der Amtszeit soll gewährleistet sein. Die Amtszeit der Dekanin bzw. Dekans und der Prodekaninnen oder Prodekane beträgt fünf Jahre.
- (2) Scheidet die Dekanin oder der Dekan vor Ablauf der Amtszeit aus ihrem oder seinem Amt aus, so tritt eine Prodekanin oder ein Prodekan an ihre oder seine Stelle, sofern der Rest der laufenden Amtszeit nicht mehr als drei Monate beträgt. Das gleiche gilt, wenn eine kommissarische

Weiterführung des Amtes durch die Dekanin oder den Dekan aus unvorhersehbaren Gründen (Krankheit, Tod u. ä.) nicht möglich ist. In allen anderen Fällen ist für den Rest der Amtszeit unverzüglich eine neue Dekanin oder ein neuer Dekan zu wählen.

Übergangsweise besteht bis zum Ablauf des 28.02.2025 für Fachbereichsleitungen, denen entgegen dieser Regelung bei einer Nachwahl eine fünfjährige Amtszeit bestätigt wurde, die Wahlmöglichkeit zwischen einem Rücktritt zum Zeitpunkt des Amtsantrittes eines neugewählten Fachbereichsrates (mit der Möglichkeit der Neuwahl für fünf Jahre durch diesen) oder der Beendigung ihrer Amtszeit gemäß dem Bestätigungsschreiben.

Die Regelungen dieses Absatzes gelten gleichermaßen für Prodekaninnen und Prodekanen.

- (3) Der Fachbereichsrat legt in einer Sitzung fest, wann die Fachbereichsratssitzung zur Wahl der neuen Dekanin oder des neuen Dekans stattfindet. Außerdem ist festzulegen, bis zu welchem Zeitpunkt Vorschläge für die Wahl einzureichen sind. Diese Vorschläge sind wenigstens eine Woche vor der Wahl im Fachbereich bekannt zu geben. § 33 Abs. 3 gilt entsprechend.
- (4) Die Dekanin oder der Dekan und die Prodekanin oder der Prodekan werden in geheimer Wahl vom Fachbereichsrat aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren innerhalb der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer gewählt.
§ 27 Abs. 4 Satz 2 HG⁶ bleibt unberührt.
- (5) Wahlvorschläge können nur von Mitgliedern des jeweiligen Fachbereichs gemacht werden. Jeder Wahlvorschlag muss von mindestens zwei Vorschlagsberechtigten unterzeichnet sein und eine unwiderrufliche schriftliche Bereitschaftserklärung der oder des Vorgeschlagenen enthalten.

Nicht fristgerecht eingereichte Wahlvorschläge werden nicht berücksichtigt.

- (6) Vor Beginn des Wahlverfahrens findet eine fachbereichsöffentliche Anhörung statt.
- (7) Ist nur eine Bewerberin oder ein Bewerber vorhanden, so wird über sie oder ihn mit einem Stimmzettel abgestimmt, der an einer vorbestimmten Stelle angekreuzt werden kann. Die Bewerberin oder der Bewerber ist gewählt, wenn die Mehrheit der Mitglieder des Fachbereichsrates mit Ja abgestimmt hat.
- (8) Sind mehrere Bewerberinnen oder Bewerber vorhanden, so sind sie auf dem Stimmzettel, der die Entscheidung für eine Bewerberin oder einen Bewerber zulässt, alphabetisch aufzuführen. Jedes Mitglied des Fachbereichsrates hat nur eine Stimme.

Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der Fachbereichsratsmitglieder erhalten hat.

- (9) Findet keine Bewerberin oder kein Bewerber die erforderliche Mehrheit, so ist das Wahlverfahren

⁶ Zur Dekanin oder zum Dekan kann auch gewählt werden, wer kein Mitglied des Fachbereichs ist, jedoch die Voraussetzungen nach § 17 Abs. 2 Satz 1 HG (abgeschlossenes Hochschulstudium und eine der Aufgabenverteilung angemessene Leitungserfahrung) erfüllt.

mit neuen Wahlvorschlägen zu wiederholen.

Dabei können auch Bewerberinnen oder Bewerber aus dem vorhergehenden Wahlverfahren erneut vorgeschlagen werden.

Der Fachbereichsrat legt unmittelbar nach der erfolglosen Wahl den Termin der Fachbereichsratssitzung, in der die Wahl der Dekanin oder des Dekans wiederholt wird, und den Zeitpunkt fest, bis zu dem neue Wahlvorschläge für die Wahl einzureichen sind.

Abs. 6 gilt entsprechend.

Findet keine Bewerberin oder kein Bewerber die erforderliche Mehrheit, so ist ein erneuter Wahlgang durchzuführen.

- (10) Dekanin oder Dekan sowie Prodekanin oder Prodekan haben trotz noch bestehenden Amtsmandats oder kommissarischer Weiterführung des Amtes Stimmrecht, wenn die Wahlen zum neuen Fachbereichsrat durchgeführt wurden und die Dekanin oder der Dekan sowie Prodekanin oder Prodekan ein Wahlmandat innehaben.
- (11) Stellt sich die Dekanin oder der Dekan bei einer Wahl noch während der Amtszeit zur Wiederwahl, leitet die Prodekanin oder der Prodekan die Sitzung des Fachbereichsrates, soweit in ihr die Wahl vorbereitet und durchgeführt wird.

Bewirbt sich auch die Prodekanin oder der Prodekan, wählt der Fachbereichsrat aus seiner Mitte eine Professorin oder einen Professor zum Sitzungsvorstand.

- (12) Die Wahl der Dekanin oder des Dekans bedarf gem. § 27 Abs. 4 Satz 3 HG der Bestätigung durch die Präsidentin oder den Präsidenten.

§ 35

Wahl der Prodekaninnen oder Prodekane, der Studiendekanin oder des Studiendekans

Für die Wahl der Prodekaninnen oder der Prodekane und der Studiendekanin oder des Studiendekans gelten die Bestimmungen für die Wahl der Dekanin oder des Dekans entsprechend. Die Wahl der Prodekaninnen oder der Prodekane erfolgt nach der Wahl der Dekanin oder des Dekans. Soweit ein Dekanat zu wählen ist, soll die Wahl der Prodekaninnen oder der Prodekane sowie der Studiendekanin oder des Studiendekans in einer Sitzung stattfinden.

§ 36

Veröffentlichung des Wahlergebnisses

Das Wahlergebnis wird im Rahmen einer Übersicht über die neugewählten Leitungsorgane aller Fachbereiche und zentralen wissenschaftlichen Einrichtungen in den Amtlichen Bekanntmachungen der FH Münster veröffentlicht.

Teil IV Wahl der Mitglieder der Kommission zur Gleichstellung, der zentralen und dezentralen Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Stellvertreterinnen

§ 37

Wahlverfahren

- (1) Für die Wahl der Mitglieder der Kommission zur Förderung der Gleichstellung (im Weiteren: Kommission) gelten die Bestimmungen des Teils II entsprechend, soweit nachfolgend nichts Abweichendes bestimmt ist.
- (2) Eine Ausübung des Wahlrechts nach Fachbereichen findet nicht statt.
- (3) Die Zahl der Mitglieder der Kommission und die Verteilung der Sitze auf die Gruppen sind durch die Grundordnung bestimmt. Die Kommission setzt sich demnach aus je zwei Mitgliedern aus jeder Gruppe zusammen.
- (4) Die Wahl der Mitglieder der Kommission wird gleichzeitig mit den Wahlen zum Senat, zu den Fachbereichsräten und der Vertretung der Belange der studentischen Hilfskräfte vorbereitet und durchgeführt (verbundene Wahl), vgl. § 9 Abs. 1.

§ 38

Wahl der zentralen Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Vertreterinnen

- (1) Die zentrale Gleichstellungsbeauftragte wird aus dem Kreis der Hochschullehrerinnen, der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen, der Mitarbeiterinnen in Technik und Verwaltung und der weiblichen Studierenden der Hochschule, die ein Hochschulstudium abgeschlossen haben oder über eine im Einzelfall nachgewiesene andere Fachqualifikation verfügen, von den Mitgliedern der Gleichstellungskommission gewählt und von der Präsidentin oder dem Präsidenten für eine Amtszeit von vier Jahren – Studierende für ein Jahr - bestellt. Die Kandidatinnen für die Wahl werden aufgrund einer hochschulöffentlichen Ausschreibung ermittelt.

- (2) Zwei Vertreterinnen der zentralen Gleichstellungsbeauftragten werden von den Mitgliedern der Gleichstellungskommission gewählt. Die Vertreterinnen müssen nicht der Gleichstellungskommission angehören. Werden sie aus der Mitte der Gleichstellungskommission gewählt, rückt ein Ersatzmitglied nach. Die Vertreterinnen sind von dem Erfordernis des abgeschlossenen Hochschulstudiums ausgenommen. Sie sollen unterschiedlichen und anderen Gruppen angehören als die zentrale Gleichstellungsbeauftragte, davon eine aus der Gruppe der Studierenden. Sie werden von der Präsidentin oder dem Präsidenten für eine Amtszeit von vier Jahren – Studierende ein Jahr – bestellt.

§ 39

Wahl der Gleichstellungsbeauftragten der Fachbereiche und ihrer Vertreterinnen

- (1) Die Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs und ihre Vertreterin werden aus dem Kreis der weiblichen Fachbereichsmitglieder vom Fachbereichsrat in seiner Gesamtheit gewählt und von der Dekanin oder dem Dekan für eine Amtszeit von vier Jahren – bei Studierenden ein Jahr – bestellt. Das konkrete Verfahren zur Wahl der Gleichstellungsbeauftragten der Fachbereiche regelt der jeweilige Fachbereich.
Das Wahlergebnis ist der zentralen Gleichstellungsbeauftragten unverzüglich bekannt zu geben.
- (2) Im Benehmen mit der zentralen Gleichstellungsbeauftragten können für mehrere Fachbereiche gemeinsame Gleichstellungsbeauftragte und Vertreterinnen aus dem Kreis der weiblichen Mitglieder der entsprechenden Fachbereiche von den Fachbereichsräten gewählt und von den Dekaninnen oder Dekanen bestellt werden.
- (3) Für Zentrale Wissenschaftliche Einrichtungen gilt Abs. 1 entsprechend.

Teil V Wahl der Vertretung der Belange studentischer Hilfskräfte

§ 40

Wahl der Mitglieder der Stelle zur Vertretung der Belange studentischer Hilfskräfte

- (1) Für die Wahl der Stelle zur Vertretung der Belange studentischer Hilfskräfte gelten die Bestimmungen des Teils II entsprechend (u. a. zur geschlechterparitätischen bzw. alternierenden Besetzung), soweit nachfolgend nichts Abweichendes bestimmt ist.
- (2) Die Stelle zur Vertretung der Belange studentischer Hilfskräfte besteht aus zwei Studierenden,

welche an den zentralen Standorten eingesetzt werden sollen. Sie werden gemeinsam mit den Wahlen zu den Gremien von der Gruppe der Studierenden, die ausschließlich das aktive und passive Wahlrecht für diese Wahl besitzen, für ein Jahr gewählt.

- (3) Die Wahl erfolgt auf Vorschlag der Studierendenschaft oder aufgrund des Ergebnisses einer hochschulöffentlichen Ausschreibung. Die Wahlvorschläge können ausschließlich von wahlberechtigten Hochschulmitgliedern unterzeichnet werden.

Teil VI Mitgliederinitiative

§ 41

Mitgliederinitiative der Hochschule

- (1) Mitglieder der FH Münster können beantragen, dass über eine bestimmte Angelegenheit, für die ein Organ der FH Münster gesetzlich zuständig ist, das zuständige Organ berät und entscheidet.
- (2) Der Antrag muss schriftlich beim Präsidium eingereicht werden und ist nur zulässig, wenn nicht in derselben Angelegenheit innerhalb der letzten zwölf Monate bereits ein Antrag gestellt wurde. Er muss ein bestimmtes Begehren sowie eine Begründung enthalten. Er muss bis zu drei Mitglieder der FH Münster benennen, die berechtigt sind, die Unterzeichnenden zu vertreten.
- (3) Zuständig für die formale Vorprüfung gem. Abs. 2 ist die Wahlleitung der letzten nach dieser Wahlordnung durchgeführten Wahlen. Alle Organisationseinheiten, Gremien und Organe der FH Münster sind gegenüber der Wahlleitung hierzu auskunftspflichtig.
- (4) Der Antrag muss von mindestens vier vom Hundert der Hochschulmitglieder oder von mindestens drei vom Hundert der Gruppe der Studierenden der FH Münster unterzeichnet sein. Jede Liste mit Unterzeichnungen muss den vollen Wortlaut des Antrags enthalten. Eintragungen, welche die unterzeichnende Person nach Namen, Vornamen, Geburtsdatum und Anschrift und ggf. Matrikelnummer nicht zweifelsfrei erkennen lassen, sind ungültig. Diese Angaben werden ebenfalls von der Wahlleitung geprüft.

§ 42

Mitgliederinitiative des Fachbereichs

- (1) Mitglieder eines Fachbereichs können beantragen, dass über eine bestimmte Angelegenheit, für die ein Organ des Fachbereichs oder der Studienbeirat des Fachbereichs gesetzlich zuständig ist, das zuständige Organ berät und entscheidet oder der Studienbeirat eine Empfehlung abgibt.



- (2) Der Antrag muss schriftlich bei der Dekanin oder dem Dekan des betreffenden Fachbereichs eingereicht werden und ist nur zulässig, wenn nicht in derselben Angelegenheit innerhalb der letzten zwölf Monate bereits ein Antrag gestellt wurde. Der Antrag muss ein bestimmtes Begehren sowie eine Begründung enthalten. Er muss bis zu drei Fachbereichsmitglieder benennen, die berechtigt sind, die Unterzeichnenden zu vertreten.
- (3) Zuständig für die formale Vorprüfung gem. Abs. 2 ist die Fachbereichsleitung des betreffenden Fachbereichs; sie kann von der Wahlleitung gem. § 41 Abs. 3 unterstützt werden.
- (4) Der Antrag muss von mindestens vier vom Hundert der Mitglieder des Fachbereichs oder von mindestens drei vom Hundert der Gruppe der Studierenden des Fachbereichs unterzeichnet sein.
- (5) § 41 Abs. 4 Satz 2 gilt entsprechend. Diese Angaben werden vom Fachbereich ggf. mit Unterstützung der Wahlleitung geprüft.

Teil VII Schlussbestimmungen

§ 43

Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsregelungen

Diese Wahlordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der FH Münster in Kraft. Gleichzeitig treten entgegenstehende Regelungen der Wahlordnung der FH Münster vom 7. Dezember 2007 i. d. F. vom 09.03.2016, vom 25.04.2018 und vom 30.09.2020 außer Kraft.

Hinweis: Gemäß § 12 Absatz 5 HG NRW kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- und sonstigen Rechts der FH Münster gegen diese Ordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden.

Ausgefertigt auf Grund der Beschlüsse des Senats vom 23. Januar 2023 und vom 19. Juni 2023.

Münster, den 12 Juli 2023

Der Präsident
der FH Münster
University of Applied Sciences

Prof. Dr. Frank Dellmann